



KREFELD

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/221**

A15, A07

Stadt Krefeld | IV | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Geschäftsbereich IV
Stadtdirektor Markus Schön

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat. I.A.2 / A15
z. Hd. Herrn Jäger
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Herr Schön
Anschrift: Von-der-Leyen-Platz 1
Zimmer: A 207
Telefon: 02151/861040
Fax: 02151/861042
E-Mail: markus.schoen@krefeld.de

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
IV s0

| Datum
17. Januar 2023

A15 – New Deal – 24.01.2023

Gemeinsam den „New Deal“ auf den Weg bringen und ein unabhängiges Gutachten zur Bildungsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen beauftragen.

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/975

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen im Rahmen des Ausschusses für Schule und Bildung im Landtag am 24. Januar 2023 sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, die ich hiermit vorlege. Für weitere mündliche Erläuterungen stehe ich selbstverständlich gerne im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

I. Ausgangslage

Mit vorliegendem Antrag fordert die SPD-Landtagsfraktion, sofort ein unabhängiges Gutachten zur Bildungsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) zu beauftragen, auf dessen Grundlage die Finanzierung des Bildungssystems in NRW von Grund auf neu geregelt werden soll (sog. „New Deal“).

Dabei ist die Finanzierung des Bildungssystems zuvorderst auch eine Frage der Bildungs-

gerechtigkeit, also der Sicherstellung gleichwertiger Bildungs- und somit Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Denn Ausstattung der Schulen, Qualitätsstandards im Ganztage oder Quantität der Versorgung mit Fachkräften im Bereich der Schulsozialarbeit dürfen nicht von der finanziellen Situation der einzelnen Kommune abhängen.

Das Anliegen des Antrags ist mehr als zu begrüßen, da die Finanzierung des Bildungssystems in NRW von Grund auf neu geregelt werden muss, um den aktuellen Anforderungen an ein zeitgemäßes Bildungssystem begegnen zu können. Bis zu einer fundierten Neuregelung kann aktuell jedoch nicht gewartet werden, um den drängendsten Investitionsstau in der Schulinfrastruktur abzubauen – diese Aufgabe ist und wird unstreitig auch künftig Schulträgeraufgabe sein.

Daher ist in einem ersten Schritt durch das Land NRW ein Folgeprogramm zur Gute-Schule-2020 (Schulbausofortprogramm Gute-Schule-2025) aufzulegen – zum Abbau von Sanierungsstau, Erweiterungen aufgrund gestiegener Schülerzahlen sowie zum Ganztagesausbau zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. In einem zweiten Schritt ist sodann oder noch besser parallel der von den kommunalen Spitzenverbänden schon seit Langem geforderte Begutachtungsprozess auf dem Weg zu einer grundlegenden Neuregelung der Finanzierung des Bildungswesens in NRW einzuleiten. Hierbei sind Expert:innen von Schule und Jugendhilfe aus den Kommunen zwingend zu beteiligen.

II. Forderung nach einem Sofortprogramm zur Finanzierung unstreitiger kommunaler Schulträgeraufgaben insbesondere im Bereich des Schulbaus – „Gute-Schule-2025“: strukturelle Unterfinanzierung sofort abbauen!

Viele Städte in NRW sind seit geraumer Zeit strukturell unterfinanziert. Das trifft auch auf die Stadt Krefeld mit einem jährlichen Haushaltsvolumen von ca. 1 Mrd. EUR sowie einem Altschuldenstand von ca. 264 Mio. EUR zum 31.12.2022 zu. Zur angespannten finanziellen Situation der Kommunen tragen stetig steigende Sozialausgaben maßgeblich bei. Durch die Pandemie sind zusätzlich die Einnahmen der Städte zum Teil erheblich eingebrochen. Die mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbundenen multiplen Herausforderungen von der Unterbringung, Versorgung, Betreuung sowie Integration Schutzsuchender aus der Ukraine bis hin zu Energiekrise und Inflation belasten die kommunalen Haushalte immens. Allein die Stadt Krefeld kalkuliert mit jährlichen Mehrbelastungen von ca. 50 Mio. EUR aufgrund dieser aktuellen Krisenlagen. Diese werden mitnichten 1:1 von Bund und/oder Land NRW getragen. Allein für die personelle Ausweitung der Gewährung der zum 01.01.2023 eingeführten Sozialleistung „Wohngeld Plus“ entstehen der Stadt Krefeld jährlich ca. 1,1 Mio. zusätzliche Personalkosten, die der Stadt Krefeld nicht erstattet werden.

Somit schränkt die Finanzsituation die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung gem. Art. 28 Abs. 2 GG gravierend ein. Gestaltungsspielräume sinken und notwendige Investitionen – gerade im Schulbereich – müssen verschoben werden. Nach den

kürzlich veröffentlichten Zahlen des Kommunalpanels 2022 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht im Schulbereich bundesweit ein Investitionsrückstand von 45,6 Mrd. EUR. Unter Zugrundelegung des sog. Königsteiner Schlüssels ist für NRW mit einem schulbezogenen Investitionsbedarf von rund 9,6 Mrd. EUR auszugehen.

Allein die Stadt Krefeld geht dabei von insgesamt etwa 400 Mio. EUR Investitionsbedarf in ihre Bildungsinfrastruktur mit ihren knapp 70 Schulstandorten aus (davon 215,5 Mio. in den Wirtschaftsplänen des Zentralen Gebäudemanagements in den Jahren 2023-2026 eingeplant), davon alleine ca. 80 Mio. EUR für den Ausbau von Räumen (insbesondere auch Küchen/Mensen), die der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 dienen.

Diese immensen Herausforderungen sind allein auf kommunaler Ebene nicht zu stemmen. Unverzüglich müssen hierfür weitere Förderprogramme durch Bund und Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gibt es gute Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit: So konnte die Stadt Krefeld in den Jahren 2018-2022 143,7 Mio. in Schulbau und -sanierung investieren, wovon 55,7 Mio. EUR durch Fördermittel finanziert werden konnten.

Diese 55,7 Mio. EUR setzen sich wie folgt zusammen:

KlnvFöG	ca. 4,9 Mio. EUR
Gute-Schule-2020	ca. 30 Mio. EUR
OGS Förderung	ca. 214.000 EUR
G9/Bildungspauschale	ca. 20,6 Mio. EUR
Gesamt	ca. 55,7 Mio. EUR

Dies zeigt, dass angesichts der immensen Investitionsbedarfe in die Bildungsinfrastruktur Städte wie Krefeld auf unverzüglich einzurichtende Folgeprogramme von KlnvFöG oder Gute-Schule-2020 angewiesen sind.

Da der Ausbau der Infrastruktur zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 einen großen Anteil an den Gesamtinvestitionsbedarfen der Bildungsinfrastruktur hat, ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Abschluss der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zu den Investitionsmitteln des Bundes keinerlei Aufschub mehr duldet! Die ohnehin schon sehr knapp bemessene Zeit für Neu- und Umbauten wird durch die Verzögerung bei der Mittelbewilligung weiter verkürzt. Zudem werden die Investitionszuschüsse durch den parallel stattfindenden starken Preisanstieg im Bausektor entwertet.

III. Zentrale Aspekte für eine reformierte Bildungsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen

Unstreitig ist die Finanzierung des Bildungssystems in NRW auf ein grundlegend neues regulatives Fundament zu stellen. Denn landesweit einheitliche Lebensverhältnisse in der Bildung im Sinne von Bildungs- und Chancengerechtigkeit sind mit dem gegenwärtigen Schulfinanzierungssystem nicht zu gewährleisten. Um dies zu verbessern, hat eine Neuregelung zwingend die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Verfahrensfragen zur Legitimation

Damit der von den Kommunalen Spitzenverbänden und jetzt auch der SPD-Landtagsfraktion geforderte Begutachtungsprozess eine für alle Seiten zufriedenstellende Legitimationswirkung entfalten kann, muss er von einem breiten Beteiligungsverfahren unterstützt werden. So ist begleitend zum Begutachtungsverfahren eine Kommission einzusetzen, die sich aus kommunalen und Landesvertreter:innen aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Finanzen sowie weiteren externen Expert:innen etwa der freien Jugendhilfe zusammensetzt. Somit können wertvolle Erfahrungen von vor Ort in den Gesamtprozess auf dem Weg zu einer Neuregelung der Finanzierung des Bildungssystems in NRW einfließen.

Diese örtlichen Erkenntnisse sind oftmals auch in einer umfassenden lokalen Bildungsberichterstattung dokumentiert, die Grundlage der Arbeit einer solchen Kommission sein sollte. Auch die Stadt Krefeld hat jüngst den 1. Krefelder Bildungsbericht veröffentlicht, siehe <https://www.krefeld.de/de/schule/bildungsbericht/>.

2. Überwindung des überkommenen Anachronismus der Aufgabenzuweisung auf Grundlage der Unterscheidung zwischen „inneren“ und „äußeren Schulangelegenheiten“

Die Aufteilung der Zuständigkeiten im Schulwesen NRW basiert auf der Unterscheidung in sog. innere und äußere Schulangelegenheiten. Unter inneren Schulangelegenheiten sind alle grundlegenden Regelungen über Aufbau und Gliederung des Schulwesens, der Bildungsziele sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsgänge durch Curricula, Prüfungen und Abschlüsse zu verstehen. Zu den inneren Schulangelegenheiten gehören auch die Lehreraus- und -weiterbildung, die Diensttherreneigenschaft in Bezug auf die Lehrkräfte sowie die Schulaufsicht. Die inneren Schulangelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Landes NRW. Die kommunalen Schulträger sind demgegenüber für die sog. äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Diese umfassen im Wesentlichen Bau, Betrieb und Ausstattung der Schulen sowie darüber hinaus die Zuständigkeit für die Lernmittelfreiheit und die Schülerbeförderung.

Diese seit Jahrzehnten geltende Unterscheidung in innere und äußere Schulangelegenheiten erweist sich als schematisch und praxisfremd und wirkt nicht erst aufgrund aktueller Herausforderungen wie Inklusion, Realisierung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter oder Digitalisierung als nicht mehr zeitgemäß. Diese Entwicklungen berühren sowohl Zuständigkeiten des Landes wie der Schulträger, mehr noch; sie sind eng miteinander verzahnt und nur durch Abstimmung und Zusammenarbeit zu lösen. Das Beispiel der Digitalisierung verdeutlicht, dass pädagogisch-didaktische Konzepte der Schulen mit technischen und infrastrukturellen Ausstattungen der Schulen abgestimmt werden müssen.

Notwendig sind somit klare und verbindliche Vorgaben des Landes im Hinblick auf Bildungsziele, Lerninhalte, technische Standards für die Ausstattung mit Endgeräten pro

Schüler:in nach dem Grundsatz: Technik folgt Pädagogik. All' dies fehlt jedoch im Schulgesetz in seiner gültigen Fassung. Insbesondere die für die Schulträgeraufgaben zentrale Norm des § 79 SchulG äußert sich in keinster Weiser zur Digitalisierung. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Digitalisierung der Schulen ist ein Anachronismus – noch dazu jetzt drei Jahre nach Ausbruch der Corona-Pandemie.

Insgesamt geht es nach einem zeitgemäßen Verständnis darum, öffentliche Bildungspolitik als umfassende integrierte Aufgabe innerhalb einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen. Kooperation zwischen kommunaler und staatlicher Schulorganisation auf Augenhöhe ist hier anzustreben und muss sich auch in der Finanzierung der Bildungsinfrastruktur wiederfinden.

3. Wandel der Schulen aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen bedingt Weiterentwicklung des Schulfinanzierungssystems

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Anforderungen befinden sich die Schulen in einem tiefgreifenden Wandel. Vom Lernort entwickeln sie sich zunehmend zu Einrichtungen, die über die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Qualifikationen hinaus vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen haben. Auch diesen Befund hat die Corona-Pandemie wie ein Brennglas befeuert:

So ist es nur konsequent, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Beschluss zu den pandemiebedingten Schulschließungen (BVerfG v. 19.11.2021 – Bundesnotbremse II – Schulschließungen – 1 BvR 971/21 – 1 BvR 1069/21) festgestellt hat, dass das schulische Recht auf Bildung nicht nur Wissensvermittlung, sondern auch die chancengerechte Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit umfasst. Dem Staat komme nach Art. 7 Abs. 1 GG die Aufgabe zu, ein Schulsystem zu schaffen, *„das allen Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet, um so ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft umfassend zu fördern und zu unterstützen“* (BVerfG v. 19.11.2021, Rn. 48) – eine Formulierung die sich im Übrigen nahezu wortgleich in § 1 Abs. 1 SGB VIII als der zentralen Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe wiederfindet. Auch § 1 Abs. 1 S. 1 SchulG nimmt darauf für das Schulwesen in NRW Bezug, wo es heißt, dass *„jeder junge Mensch ... ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung“* hat. Nur leider löst die Finanzierungssystematik des nordrhein-westfälischen Schulrechts diesen in § 1 Abs. 1 S. 1 SchulG formulierten Anspruch nicht ein.

Die Schulen sind also Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, in denen sich gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Problemlagen zeigen. Sie sind somit ebenso Lernort wie Integrations- und Sozialisationsort. *„Die Schulbildung erfüllt so auch die Aufgabe, die elterliche Pflege und Erziehung bei der Förderung der Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu ergänzen und durch die*

Herstellung gleicher Bildungschancen alle Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen“ (BVerfG v. 19.11.2021, Rn. 50). So bringt es das BVerfG in oben erwähntem Beschluss auf den Punkt und stellt hierzu auch klar, dass die Herstellung gleicher Bildungschancen zentrale Aufgabe des staatlichen Schulwesens ist!

Diesen umfassenden Herausforderungen und Erwartungen an die Institution Schule ist in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung Rechnung zu tragen. Neben den Lehrkräften zur Wissensvermittlung braucht es grundständig multiprofessioneller pädagogischer Ressourcen, um Aufgaben wie Ganztagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Inklusion oder Integration bewältigen zu können. Das Land NRW hat hier verbindliche personelle Standards vorzugeben und diese auch zu finanzieren. Es darf nicht von der finanziellen Situation der einzelnen Kommune abhängig sein, wie viele Schulen etwa mit wie vielen Fachkräften im Bereich der Schulsozialarbeit versorgt sind.

Hierzu sind im Rahmen der weiteren Begutachtung der Finanzierung des Bildungssystems durch kommunale und Landesvertreter:innen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe sowie externen Expert:innen der freien Jugendhilfe je nach Schulform Musterpersonalprogramme und -schlüssel zur Bewältigung dieser verschiedenen pädagogischen Angebote in der Schule zu erarbeiten. Gemäß der Prämisse „Ungleiches ungleich zu behandeln“, sollte die quantitative personelle Ausstattung der einzelnen Schule an ihrem Sozialindex ausgerichtet werden. Klar muss sein, dass das Land diese Angebote vollständig durchfinanziert. Unzweifelhaft müssen diese Angebote jedoch nicht ausschließlich über Bedienstete des Landes erbracht, sondern können auch von Fachkräften der Kommunen und/oder freier Träger der Jugendhilfe angeboten werden. Im Übrigen lässt sich gerade über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eine sozialräumliche Verankerung von Schulen in ihr jeweiliges Quartier sicherstellen. Diesen Gedanken folgen etwa die von der Landesregierung angekündigten regelhaft zu installierenden Familienzentren an Grundschulen.

Mehr Multiprofessionalität ist jedoch nicht nur im pädagogischen, sondern auch im administrativen Bereich an die Schulen zu bringen. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung sind zum Support von Hard- und Software IT-Expert:innen an den Schulen zu beschäftigen. Auch den gestiegenen Anforderungen an Schulverwaltung ist durch mehr Personal Rechnung zu tragen. Insofern ist daher eine Verständigung zwischen Land und Kommunen über eine adäquate Aufstockung der Verwaltungsressourcen an den Schulen dringend erforderlich.

Der soeben beschriebene Wandel der Schulen führt im Bereich der nach der geltenden Aufgaben- und Finanzierungsverteilung dem Schulträger zuzurechnenden Zuständigkeiten zu erhöhten Finanzierungsbedarfen. Insbesondere die Anforderungen an Schulbau und -ausstattung aufgrund von steigenden Schüler:innenzahlen, Ausbau von Ganztagsbetrieb, Digitalisierung, Inklusion sowie Integration (insbesondere auch Schutzsuchender aus der Ukraine!) steigen ständig und sind für finanziell ohnehin herausgeforderte Städte wie Krefeld alleine nicht zu bewältigen.

Leider kann von landesweit vergleichbaren Bildungsverhältnissen angesichts fehlender rechtlicher Regelungen und verbindlicher Qualitätsstandards in den meisten der vorgenannten Bereiche keine Rede sein. Das Land NRW vermeidet wegen der Konnexität die gesetzliche Vorgabe von Standards und Qualität in vielen Bereichen wie Schulsozialarbeit, OGS, Inklusion oder Schulbau. Somit ist die Bildungsentwicklung als solche und somit auch der Zugang zur Bildung für die betroffenen Schüler:innen stark von der Haushaltssituation bzw. der Finanzkraft des jeweiligen Schulträgers abhängig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei allen kommunalen Selbstverwaltungsträgern ein hoher und andauernder Finanzierungsbedarf im Schulbereich auf Jahre hinaus fortbestehen wird. Landesweit einheitliche Lebensverhältnisse in der Bildung im Sinne von Bildungs- und Chancengerechtigkeit sind mit dem gegenwärtigen Schulfinanzierungssystem nicht zu gewährleisten.

4. Doppelter Dualismus in der Aufgabenabgrenzung zwischen Land und Kommunen: Kommunen als Schulträger sowie als Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Wie der vorstehende Absatz gezeigt hat, zeigt sich die Verwobenheit zwischen Land und Kommunen im Bildungssystem nicht nur in der Aufgabenträgerschaft für die Schulen, sondern aufgrund der Erwartungen an eine zeitgemäße multiprofessionelle Pädagogik an den Schulen auch aufgrund der Schnittstelle zwischen Schule auf der einen sowie Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite.

Diese Schnittstelle von Schule und kommunaler Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch ein weiteres schulrechtlich und finanziell ungelöstes Problem, soweit es um schulbezogene Aufgaben geht. Aktuelle Beispiele hierfür sind etwa der vom Bund in § 24 SGB VIII geregelte Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter, dessen Adressaten die kommunalen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind, dessen Umsetzung für das Land NRW jedoch im Schulgesetz geregelt werden soll oder der ebenfalls 2021 eingeführte § 13a SGB VIII, der eine ausdrückliche Regelung zur Schulsozialarbeit trifft, die eines der Spannungsfelder schlechthin zwischen Jugendhilfe und Schule darstellt.

Seit Jahrzehnten gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden über die Zuständigkeit bzw. die Finanzierung von Lern- und Leistungsstörungen, Schulsozialarbeit und Inklusionsassistenz, ohne dass es bislang zu einer Verständigung gekommen wäre. Im Bereich der Schulpsychologie sowie der Integrationsarbeit bestehen weitere Mischfinanzierungen aus Beiträgen beider Seiten.

Diese Schnittstellen sind bei einer Neuregelung der Finanzierung des Bildungssystems in NRW zwingend zu bereinigen.

IV. Fazit: Ansatz des „Sowohl als auch“ – unverzüglich und sofort

Insgesamt geht die Intention des Antrags der SPD-Fraktion absolut in die richtige Richtung. Wie dargelegt ist aus kommunaler Sicht – auch der Stadt Krefeld – die Finanzierung des Bildungssystems stark reformbedürftig und bedarf schleunigst einer grundlegenden Neuregelung. Die Erwartung an diese Reform ist nichts Geringeres als eine „Zeitenwende im Bereich der Bildungspolitik in NRW“! Dies ist gesamtgesellschaftlich mehr als angebracht, denn Bildung ist Zukunft und Bildung ist der Rohstoff, dessen Bedeutung gerade in den aktuellen krisengeprägten Zeiten gar nicht deutlich genug betont werden kann.

Prozessual sind auf dem Weg zur Neuregelung in einem breit angelegten Dialogprozess zwischen Land NRW und der kommunalen Seite unter Einbeziehung von Expert:innen unverzüglich Eckpunkte für eine Reform entsprechender Vorschriften des Schulgesetzes und weiterer Regelungen zu erarbeiten. Dieser Prozess ist in einem kooperativen Dialogverfahren auf Augenhöhe zwischen dem Land NRW und den Kommunen auszugestalten.

Parallel ist jedoch ein milliardenschweres Sofortfinanzierungsprogramm „Gute-Schule-2025“ für unstrittige Schulträgeraufgaben in den Bereichen Schulbau (inklusive Räumlichkeiten für den Ganztags) und Schülerfahrtkosten, die in den letzten Monaten krisenbedingt stark gestiegen sind, aufzulegen.

Denn die Bewältigung dieser Herausforderungen duldet vor Ort keinerlei weiteren Aufschub und kann nicht bis zu einer grundständig neuen Regelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land NRW und seinen Kommunen im Bildungswesen warten. Somit wird auch die Zeit gewonnen, die es braucht, um die Finanzbeziehungen im Bildungswesen von NRW wirklich von Grund auf neu zur Sicherstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit zu regeln.

Daher ist der Antrag der SPD-Landtagsfraktion wie folgt zu ergänzen:

1. Einfügung eines neuen zweiten Spiegelstrichs unter II.: Der Landtag stellt fest, dass
- „zur Deckung unstrittig ad hoc bestehender Schulträgerbedarfe in den Bereichen Schulbau- und -sanierung (insbesondere auch für den Ausbau von Plätzen im Ganztags) sowie gestiegener Kosten im Bereich der Schülerbeförderung unverzüglich ein milliardenschweres Finanzierungsprogramm Gute-Schule-2025 vom Land NRW aufzulegen ist, das den Zeitraum bis zur grundlegenden Reform der Bildungsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen überbrückt“.
2. Einfügung eines neuen vierten Spiegelstrichs unter III.: Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
- „zur Überbrückung bis zur Neuregelung der Bildungsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen unverzüglich ein milliardenschweres Sofortfinanzierungsprogramm Gute-Schule-2025 für die Bereiche Schulbau und -sanierung (insbesondere auch für den Ausbau von Plätzen im Ganztags) sowie Schülerbeförderung zu konzipieren und dem Landtag noch vor der Sommerpause 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Markus Schön". The letters are cursive and fluid, with a prominent loop at the end of the word "Schön".

Markus Schön